

von einem deferre Sanctissimi ad infirmos reden, sondern es kommt einer gewöhnlichen Kommunionausteilung gleich, wie sie nach can. 869 überall vorgenommen werden kann, wo man die heilige Messe lesen darf. Allerdings wird man nicht die Formel gebrauchen: Accipe, Frater (vel Soror), Vaticum corporis D. N. J. C., sondern die gewöhnlichen Worte: Corpus D. N. J. C. custodiat u. s. w. Das hat keine Schwierigkeit, da man diese lezte Formel ja gebrauchen kann, um den Kranken nicht zu erschrecken (Vermeersch, Epitome jur. can. t. II, n. 123).

Bozen.

P. Dr Kassian Neuner O. Cap.

VI. (**Fund von Gimelien bei Ordnung einer Bibliothek.**) An einem größeren Ort, den wir Kirjath Sepher (i. e. civitas litterarum) nennen wollen, gehört der Pfarrpfriünde eine im Pfarrhof untergebrachte Bibliothek, die im tohu-vabohu-Zustand sich befindet. Der Pfarrer bittet darum den benachbarten Kaplan Philophron um Ordnung der Bibliothek. Gerne kommt dieser der ihm gewordenen Aufgabe nach. Wie er nun einige Bücher öffnet, entdeckt er darin mehrere alte, sehr selten gewordene Briefmarken, für die von Briefmarkensammlern eine hohe Summe Geldes geboten wird. Darf der glückliche Finder Philophron sich als Eigentümer der Briefmarken betrachten? — Weiter entdeckt der Ordner der Bibliothek eine Anzahl ex libris, für die er selbst weniger Interesse hat. Aber der Benefiziat Bibliophilus hört von diesem Fund und bittet den Pfarrer von Kirjath Sepher um die Erlaubnis, sich von den verschiedenen ex libris-Arten je ein Exemplar nehmen zu dürfen. Darf der Pfarrer der Bitte willfahren?

Fassen wir zunächst ins Auge den Briefmarkenfund. Es handelt sich da um kostbare Sachen, die so lange im Verborgenen gelegen haben, daß sich ihr Eigentümer nicht mehr ermitteln läßt. Denn niemand kann jetzt mehr angeben, welche Hand die Briefmarken in die Bücher der Pfarrbibliothek hineingelegt hat. Derartige Sachen fallen aber unter den Begriff Schatz.¹⁾ Freilich, als die Briefmarken in die Bücher hineingegeben wurden, mochten sie geringen oder gar keinen Wert besitzen; aber während sie in den Büchern ein verborgenes Dasein führten, stieg ihr Wert immer höher und so wurden sie zum Schatz. Mochten sie ursprünglich auch res derelictae sein, so haben sie dies zu sein aufgehört im Laufe der Zeit, die sie auf die Stufe des Schatzes hob. Nach dem Naturrecht ist der Schatz als herrenloses Gut primi occupantis. Die positiven Gesetze jedoch, die hierin im Gewissen vor dem Richterspruch verpflichten,²⁾ versügen eine Teilung des Schatzes. So ist nach österreichischem (Hofkanzleidetret vom 15. Juni 1846) und deutschem Recht (§ 984) der gefundene Schatz zu gleichen Teilen zwischen dem Finder und dem Eigentümer der Sache, worin er gefunden wurde, zu teilen. In unserem Falle ist Eigentümer der Bibliothek, in deren Schoß der Schatz ruhte, nicht der Pfarrer, sondern die Pfriünde. Der Pfarrer ist

¹⁾ § 398 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches für Österreich; § 984 des bürgerlichen Gesetzbuches des Deutschen Reiches.

²⁾ Noldin, De Praeceptis¹³, S. 419.

bloß Nutznießer der Pfründe. Diese und der Ordner der Bibliothek partizipieren in gleicher Weise am Briefmarkenfund.¹⁾ Hätte der Pfarrer von Kirjath Sepher dem Ordner der Bibliothek anfänglich erklärt: bei Ordnung der Bibliothek etwa zu Tage tretende Timelien verbleiben vollständig der Bibliothek, gehörte nach österreichischem Recht (§ 401) der Schatzfund von Briefmarken in seiner Gänze der Bibliothek.

Es kann kein Zweifel obwalten, daß die ex libris genannten Zettel von Anfang an der Bibliothek zugeeignet wurden, für deren Geschichte sie von Wichtigkeit sind und deren Wert sie nicht unerheblich erhöhen. Sie bilden einen Bestandteil der Bibliothek und sind daher Eigentum dessen, dem die Bibliothek gehört, also Eigentum der Pfarrpfründe. Der Inhaber der Pfründe darf sie darum nicht verschenken, sondern hat sie vorsägtig zu hüten. Es sei verwiesen auf Cod. jur. can., can. 1530 ff.

Linz.

Dr Karl Frühstorfer.

VII. (Falsches Zeugnis.) Zu Hyginus kommt ein Vertreter einer Versicherungsgesellschaft. Des langen Redens müde, lässt Hyginus sich zu irgend einem Betrag versichern auf Ab- und Erleben. Er tut es mit größtem Widerwillen, nur um der Sache los zu werden. Nun muß er sich ärztlich untersuchen lassen. Der Arzt, ein persönlicher Freund zu ihm, gibt auf sein Ersuchen einige Fehler der inneren Organe an, die den Abschluß der Versicherung seitens der Gesellschaft mehr als in Frage stellen. Nach einigen Wochen teilt die Gesellschaft dem Hyginus ohne Angabe von Gründen, aber selbstverständlich veranlaßt durch das ärztliche Gutachten, mit, daß man ihn nicht versichern könne. Bei Rücksprache mit dem befreundeten Arzt erfährt er, daß dieser eine Summe von 10 S für seine Bemühung erhalten hat. Ist Hyginus verpflichtet, der Gesellschaft die gemachte Aussage zu vergüten?

Die Lösung dieses der „Theologisch-praktischen Quartalschrift“ vorgelegten Falles ist folgende: In erster Linie ist der Arzt ersatzpflichtig; denn er hat sich kontraktlich der Gesellschaft gegenüber verpflichtet, eine gewissenhafte, ärztliche Untersuchung vorzunehmen und ein wahrheitsgetreues Zeugnis auszustellen. Da der Arzt dies nicht tat, hat er ein ius strictum seitens der Gesellschaft verletzt; er kann darum nicht das ihm verabreichte Honorar mit gutem Gewissen behalten. Hyginus wird dann ersatzpflichtig, wenn der Arzt nicht restituieren will (oder kann). Der Grund ist darin gelegen, daß er auf den Arzt wirklichen Einfluß genommen hat und so wirkliche Ursache des Schadens von 10 S wurde, den die Gesellschaft erlitt. Hyginus hat zur ungerechten Schadenszufügung schuldbar mitgewirkt als consulens; als solcher ist er in der angegebenen Weise verhalten zur Restitution.

Linz.

Dr Karl Frühstorfer.

¹⁾ Den Inhaber der Pfründe schließt ausdrücklich aus das Dekret der Konzilskongregation vom 28. Jänner 1834. Das deutsche Gesetzbuch bestimmt im § 1040: Das Recht des Nießbrauchers erstreckt sich nicht auf den Anteil des Eigentümers an einem Schatz, der in der Sache gefunden wird.